



§ 82b GewO Überprüfung

Die Betriebsanlagenüberprüfung gemäß § 82b GewO ist ein „alter Hut“, aber „alte Hüte“ bleiben in manchen Fällen aktuell und können zusätzlich bei der Implementierung eines softwaregestützten Rechtsmanagement Systems Nutzen stiften. Diese Prüfvorschrift wurde im Jahr 1988 in die Gewerbeordnung aufgenommen. Der erste Prüftermin für damals bereits bestehende Betriebe war der 31.12.1993. Seit dem ist die Prüfung alle 5 Jahre zu wiederholen.

CON +
PLUS
ULTRA

WISSEN WAS GEHT.
TUN WAS WIRKT.

ConPlusUltra GmbH
Linzer Straße 55
3100 St. Pölten, Austria
T +43 5 9898 201

office@conplusultra.com
www.ConPlusUltra.com



1 Darstellung gesetzlicher Grundlagen

Alle fünf Jahre wiederkehrend, bei bestimmten Anlagen alle sechs Jahre, hat der Inhaber einer Betriebsanlage zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Betriebsanlage

- den Genehmigungsbescheid(en) und
- den geltenden gewerberechtlichen Vorschriften

entspricht. Erforderlichenfalls hat sich diese Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage dem Abschnitt 8a der Gewerbeordnung („Seveso“) unterliegt.

Die Prüfung hat durch einen folgender Personen zu erfolgen:

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse
- Betriebsinhaber bzw. -angehöriger, sofern die Person geeignet und fachkundig ist

Über die Durchführung ist eine Bescheinigung auszustellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht.

Werden Mängel oder Abweichungen festgestellt, so hat die Prüfbescheinigung auch Vorschläge samt Fristen zur Behebung der Mängel bzw. zur Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Unverzüglich ist auch eine Ausfertigung inkl. Behebungsmaßnahmen der Behörde zu übermitteln.

Generell ist die Prüfbescheinigung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung in der Anlage aufzubewahren und auf Nachfrage der Behörde binnen von dieser festgelegten Frist zu übermitteln.

Gerade im Bereich kleinerer Betriebe ist diese Verpflichtung noch nicht komplett durchgedrungen. Die Praxis zeigt, dass diese Verpflichtung erst durch Reklamation der Behörde erfüllt wird, wenn bereits entsprechende Schritte der Behörde gesetzt worden sind.

Ein weiteres Problem zeigt sich auch, wenn man die Prüfinhalte des Gesetzestextes mit der Realität vergleicht. Manchmal wird Überprüfung gemäß § 82b mit einem Zusammentragen jener Prüfbücher verwechselt, welche gemäß Arbeitsmittelverordnung gefordert werden. Allerdings ist die wiederkehrende Prüfung z.B. von Kränen im Sinne des § 8 (1) Z 1 AM-VO nicht Bestandteil dieser Prüfungen, es sei denn, dass in einem Genehmigungsbescheid diese Prüfung per Auflage gefordert wird.

2 Durchführung der Prüfung

Voraussetzungen

Die Durchführung der Eigenüberprüfungen bedarf einer entsprechenden Vorbereitung. Zu Beginn sind die erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen, die insbesondere folgende Dokumente umfassen:

- Bescheide und zugehörige Verhandlungsschriften
- verklausulierte Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, ...)
- Prüfbücher, Messergebnisse, sonstige Nachweise

Bei den herangezogenen Unterlagen ist darauf zu achten, dass diese die amtlichen Vermerke („Verklausulierung“ oder „Vidierung“) aufweisen. Dies umfasst einen Stempel oder Ähnliches, der einen Bezug zu einem Bescheid herstellt.

Dies gewährleistet, dass diese Unterlagen seitens der Behörde beurteilt wurden und auch nur diese Bestandteil des Bescheides sind. Dies sind jene Dokumente, die bei der Behörde aufliegen und die von dieser bei einer Prüfung herangezogen werden.

Liegen diese Unterlagen auf, ist eine Vollständigkeitskontrolle durchzuführen.

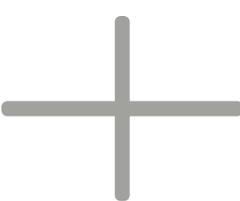
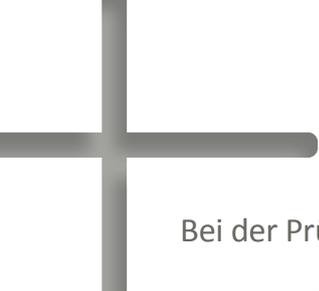
Sollte diese Kontrolle ergeben, dass vermutlich wesentliche Bescheide bzw. Unterlagen fehlen, ist ein Abgleich mit den Behördenunterlagen zu empfehlen. Im Rahmen einer Akteneinsicht kann man die Unterlagen der Behörden durchsehen und auch auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Im Rahmen der Prüfung sind auch die personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Neben dem Prüfer selbst, sollten auch Auskunftspersonen des Betriebes erfasst werden und zur Verfügung stehen. Diese können entweder durch ihre lange Betriebszugehörigkeit oder Kenntnisse über spezielle Anlagen den Prüfer unterstützen.

Bescheidprüfung

Die Prüfung bezieht sich im Sinne der Einheit der Betriebsanlage auf alle Einrichtungen die durch Bescheide genehmigt worden sind. Daher ist zunächst auch zu prüfen, ob auch alle Einrichtungen von Bescheiden erfasst sind.

Sollten Anlagen nicht in Bescheiden oder sonstige Unterlagen berücksichtigt sein, handelt es sich um nicht genehmigte Anlagen. Dies wären bereits Mängel, die in einer folgenden Prüfbescheinigung entsprechend zu dokumentieren sind.



Bei der Prüfung der Bescheide gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Die eine ist mit den jüngsten Bescheiden zu beginnen, den Betrieb also von hinten aufzurollen. Dies hat den Vorteil, dass Anlagenteile, die in der Vergangenheit bestanden haben, aber durch neuere Anlagen ersetzt bzw. abgebrochen wurden, nicht in der Intensität zu prüfen sind.
2. Die zweite Möglichkeit ist, mit den ältesten Bescheiden zu beginnen. Hier wird der Betrieb chronologisch aufgebaut, was den Vorteil bietet die Geschichte des Betriebes besser zu erfassen.

Egal für welche Variante man sich entscheidet, Ergebnis muss eine Aufstellung sein, welche Anlagenteile bzw. Maschinen nicht genehmigt sind und somit vom Konsens nicht umfasst sind.

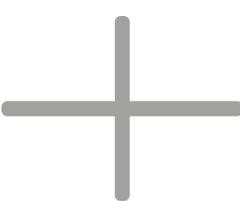
Ein weiterer Punkt der Bescheidprüfung ist die Abklärung der Auflagen der Genehmigungsbescheide. In diesem Schritt ist jede einzelne Auflage zu bewerten, ob sie erfüllt ist oder nicht. Sollte ein entsprechendes Dokument als Nachweis gefordert werden, sollte dieses im Betrieb aufliegen. Zu unterscheiden ist hier, ob ein solches Dokument einmalig der Behörde zu übermitteln war oder im Betrieb ständig zur möglichen Einsicht durch die Behörde bereitgehalten werden muss. In letzterem Fall kann es sein, dass bestimmte Dokumente über Jahrzehnte im Betrieb aufliegen müssen.

Bei Auflagen ist immer zu prüfen, welchen Bereich der Betriebsanlage diese betreffen. Nicht alle Auflagen sind für die gesamte Betriebsanlage anzuwenden. So gelten beispielsweise bestimmte Grenzwerte für Lärm nur für eine Kompressoranlage, aber nicht für den Zulieferverkehr.

Im Rahmen der laufenden Prüfung können auch Auflagen hervorkommen, die nicht mehr relevant sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Anlagenteile, auf die sich die Auflage bezieht, nicht mehr existieren bzw. aufgelassen wurden. Auch dies sollte entsprechend vermerkt werden.

Als weiteres Problemfeld sind Auflagen zu sehen, deren Einhaltung nicht geprüft werden kann. Beispiele sind hier insbesondere erdverlegte Leitungen oder Kabel, wo zum Nachweis diese eigentlich ausgegraben werden müssten. In solchen Fällen ist jedenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären, wie mit diesen Auflagen umzugehen ist.





Prüfung von gesetzlichen Bestimmungen

Die Prüfbestimmungen erfordern vielfach, dass neben den individuellen Bescheiden auch die allgemein gültigen Verordnungen, die aufgrund des einschlägigen Gesetzes erlassen wurden, zu beachten sind.

Deren Anwendung richtet sich in den meisten Fällen danach, welche Anlagenteile in einem Betrieb vorhanden sind. Es handelt sich beispielhaft um die Gewerbeordnung, Flüssiggasverordnung, Feuerungsanlagenverordnung, Verordnung brennbarer Flüssigkeiten, Druckgaspackungslagerungsverordnung, usw.

Prüfinhalt ist der Vergleich der gesetzlichen Vorschriften mit der tatsächlichen betrieblichen Situation.

3 Compliance

Eigenüberprüfung als Ausgangspunkt der Compliance

Eine Eigenüberprüfung, wie sie zB. der § 82b GewO fordert, ermöglicht es sich in einem bestimmten Bereich seiner Pflichten und Anforderungen bewusst zu werden. Unabhängig davon, dass die zitierten Bestimmungen als Teil der Rechtsordnung sowieso einzuhalten sind, bieten sie die Möglichkeit ohne Druck durch die Behörde bzw. drohende Strafverfahren Mängel in einem Compliance-System aufzudecken.

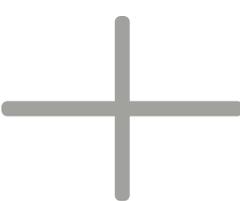
Sollte ein solches System noch nicht eingerichtet sein bzw. für diesen Bereich noch nicht adaptiert worden sein, bietet diese Eigenprüfung die Möglichkeit, die rechtlichen Anforderungen strukturiert zu erfassen. Von dieser Ausgangslage kann man die Anforderungen bewerten, Mängel erkennen, diese beheben und auch die Einhaltung auch laufend durch Audits prüfen und gewährleisten.

Motivation für die Beschäftigung mit diesen Bestimmungen ist die Tatsache, dass jede Anlagenbehörde die Möglichkeit hat, einen Betrieb teilweise oder zur Gänze zu sperren, wenn durch nicht genehmigte Anlagen bzw. nicht eingehaltene Auflagen Gefahren für Mensch und Umwelt bestehen.

Auch wenn die Behörde meist nicht zu dieser Extremmaßnahme greift, stehen dennoch Verwaltungsstrafen und gegebenenfalls Haftungen nach dem Umwelthaftungsgesetz bzw. den Umwelttatbeständen des Strafgesetzbuches im Raum.

All dies sind Gründe, um die Eigenüberprüfung, die ohnehin gesetzlich gefordert ist, zu nutzen und derartige Risiken beherrschbar zu machen.





Chance der frühen Erkennung von Abweichungen

Die Chance ist die Früherkennung, welche rechtlichen Vorgaben durch einen Betreiber nicht eingehalten werden. Dadurch verschafft sich der Betreiber einen Zeitvorteil, der ihm zumeist auch eine kostengünstigere Behebung des Mangels ermöglicht.

Wenn eine solche Mängelfeststellung im Rahmen einer behördlichen Überprüfung stattfindet, kann der Betreiber in den seltensten Fällen Einfluss auf die Gestaltung der Behebungsmaßnahmen nehmen. Diese werden zeitlich und inhaltlich von der Behörde vorgegeben.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Vermeidung allfälliger Folgeschäden. Gerade durch ein frühes Erkennen potentieller Gefahren durch regelmäßige Überwachung bietet ein Sicherheitsnetz, welches allfällige Schäden an Mensch und Umwelt minimiert. Man darf nicht vergessen, dass die rechtlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang ja gerade den Schutz von Mensch und Umwelt zum Ziel haben.

Umsetzung von Maßnahmen

Sind Mängel erkannt worden, kann man diese auch beheben. Wie bereits ausgeführt kann der Betreiber die Art der Mängelbehebung im Rahmen einer Eigenprüfung noch weitgehend selbst bestimmen.

Insbesondere können kleinere Mängel rasch und unkompliziert sofort behoben werden und müssen dann auch nicht in einer allfälligen Prüfbescheinigung aufscheinen.

Desweiteren bietet eine Früherkennung die Möglichkeit, Maßnahmen in Bezug auf ihre Kosten und Effektivität zu bewerten. Diese Bewertung kann in Abwägung mit der Schwere des Mangels die Begründung einer konkreten Maßnahme gegenüber der Behörde stützen.

4 Zum Autor Heinrich Preiss

ist Geschäftsführer der ConPlusUltra GmbH und Teamleiter für Technik & Recht. Er führt mit Juristen und Technikern in einem Team Prüfungen nach § 82b GewO seit 1993 in Industrie und Gewerbe durch und ist Vortragender zum Thema in verschiedenen Ausbildungsinstitutionen.

Kontakt Daten

Ing. Heinrich Preiss

+43 676/352 33 55

heinrich.preiss@conplusultra.com

